

# § 28 SV

## SV - Suchtgiftverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die Ausfuhr von Suchtgift per Post ist nur im Paketverkehr zulässig.
2. (2)Verboten ist
  1. 1.die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Suchtgift sowie dessen Versendung im Inland in Briefsendungen jeder Art;
  2. 2.die Ein- oder Ausfuhr von Suchtgift unter der Anschrift eines Postfaches oder einer Bank für Rechnung eines Dritten.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)